

■ DAGMAR LIESKE

Zum Umgang mit Pädophilie und sexuellem Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus

Einführung

Ende 1940 ordnete das Landgericht Frankfurt/Oder die Unterbringung von Emil R. in einer Heil- und Pflegeanstalt an. Dem 37-jährigen Schmiedegesellen wurden mehrere vollzogene sowie ein versuchtes »Sittlichkeitsverbrechen«¹ an Kindern unter 14 Jahren angelastet.² Auslöser für die Ermittlungen gegen R. war die Anzeige einer Mutter bei der örtlichen Gendarmerie in einem kleinen Ort in Brandenburg³ gewesen. Sie hatte dort im Juli 1940 zu Protokoll gegeben, dass der Beschuldigte ihre neunjährige Tochter in Anwesenheit ihres Sohnes dazu aufgefordert habe, »ihm ihr Geschlechtsteil zu zeigen«.⁴ Offenbar hatten die Kinder ihrer Mutter von dem Vorfall berichtet. Diese erklärte gegenüber der Polizei, ihr sei »bereits zu Ohren gekommen«, dass R. mit Kindern sexuelle Handlungen gegen Geld ausführe.⁵ Weitere Ermittlungen, in die sich bald die Kriminalpolizeistelle Frankfurt/Oder als übergeordnete Behörde einschaltete, ergaben, dass R. mehrfach mit Kindern im Alter von neun bis 14 Jahren gegen Bezahlung »unzüchtige Handlungen« ausgeübt hatte.⁶ Diese bestanden laut den verschiedenen Aussagen der Kinder darin, dass er sich deren Geschlechtsteile zeigen ließ und anfasste sowie die Kinder dazu brachte, sein eigenes Geschlechtsteil zu berühren. Es handelte sich dabei ausnahmslos um Kinder aus der Nachbarschaft von R. Wie die Zeugenvernehmungen verdeutlichen, waren ähnliche Taten von R. in dem Ort bereits zwei Jahre zuvor bekannt geworden. So erklärte eine Frau, sie habe schon im Frühjahr 1938 erfahren, dass ihre Tochter von R. Geld für das Zeigen ihres Geschlechtsteils erhalten habe. Sie habe ihre Tochter daraufhin »ordentlich bestraft und ihr solches Treiben aufs Strengste verboten«.⁷ Ferner habe sie die Eltern zweier gleichaltriger Mädchen aufgesucht und über die Vorfälle unterrichtet. Von einer Anzeige gegen R. sei jedoch »auf Bitten der Mutter« abgesehen worden.⁸ Der Beschuldigte bestätigte die Vorwürfe und gab an, dass sein Bruder und seine Mutter ihm »aufs strengste« untersagt hätten, »solchen Unfug mit den Kindern zu treiben«.⁹

Anfang August 1940 veranlasste die Kriminalpolizei schließlich seine Festnahme mit der Begründung, R. stelle »für die Jugend eine große Gefahr« dar.¹⁰ Wenige Wochen nach der

1 Der Begriff »Sittlichkeit« prägte das deutsche Sexualstrafrecht noch bis zur Großen Strafrechtsreform und wurde erst 1973 durch »Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung« ersetzt.

2 Urteil gegen Emil R. vom 12.11.1940, Landesarchiv Berlin, A Rep. 358-02, Nr. 40498.

3 Aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten wurden für diesen Artikel die in den Akten genannten Namen und Orte anonymisiert.

4 Protokoll zur Strafanzeige der Paula B. vom 29.7.1940, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 40498.

5 Ebd.

6 Ebd.

7 Zeugenaussage Emma F. vom 5.8.1940, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 40498.

8 Ebd.

9 Aussage Emil R. vom 26.7.1940, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 40498.

10 Vermerk der Kriminalpolizeistelle Frankfurt/Oder zur Festnahme von Emil R. vom 8.8.1940, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 40498.

Inhaftierung fertigte Dr. Kittel, Gefängnisarzt und Leiter des Gesundheitsamtes Frankfurt/Oder, ein Gutachten über R. an. Darin erklärte er den Verdächtigten zu einem »primitiven Menschen«, dessen Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt »zum Schutz der Kinder« zu befürworten sei.¹¹ Das Gericht schloss sich in seinem Urteil dem Gutachten an, stufte R. als unzurechnungsfähig ein und ließ ihn in die Anstalt Landsberg/Warthe einweisen.¹² Über seinen weiteren Verbleib ist nicht viel bekannt: 1943 ging ein Gnadengesuch ein, das von der Anstalt offenbar befürwortet, von der Kriminalpolizei Frankfurt/Oder jedoch vehement abgelehnt wurde. Es bestehe »kein Zweifel«, so die Beamten, »daß R. in der Freiheit seinem Triebe folgend in gleicher oder ähnlicher Weise rückfällig werden wird«.¹³ Auch könne er nicht als »vollwertige Arbeitskraft« angesehen werden. Vor einer Entlassung müsse zudem eine »Entmannung« (Kastration) durchgeführt werden. Sei dies nicht der Fall, würde die Polizeistelle ihn als »kriminellen Psychopathen« in »polizeiliche Vorbeugungshaft« nehmen und in ein Konzentrationslager überführen. Die hier genannten Maßnahmen – die zwangsweise angeordnete Kastration, die dauerhafte Verwahrung in Zuchthäusern oder Heil- und Pflegeanstalten sowie die Einweisung in Konzentrationslager – flankierten nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten das geltende Recht. Sie wurden als »kriminalpräventiv« begriffen und kamen zusätzlich zu einer Verurteilung und Haftverbüßung zum Tragen. Wie im Folgenden gezeigt werden wird, ergänzte bzw. überschchnitt sich die Anwendung der verschiedenen Instrumente gerade bei sogenannten »Sittlichkeitsverbrechern« häufig.

Dieser Artikel basiert auf ersten Recherchen in einem Gerichtsaktenbestand des Berliner Landesarchivs, der verschiedenste Strafverfahren dokumentiert, darunter auch die Verfolgung von sexuellem Kindesmissbrauch auf Basis des § 176.¹⁴ Bis 1973 stellte der Paragraph neben der »Unzucht« an Kindern (Absatz 3) auch »Unzucht« an erwachsenen Frauen (Absatz 1) sowie »Missbrauch zum außerehelichen Beischlaf« an einer »willenlosen«, »bewusstlosen« oder »geisteskranken« Frau (Absatz 2) unter Strafe.¹⁵ Von den etwa 3.000 Bestandsakten, die Verstöße gegen den § 176 betreffen, verweisen mehrere Hundert Akten auf die Ahndung von sexuellem Kindesmissbrauch.¹⁶ Punktuell finden sich Überschneidungen zu anderen Sexualdelikten wie der »Unzucht« mit erwachsenen Frauen sowie einer Verfolgung gemäß § 174 (»Unzüchtige Handlungen an minderjährigen ›Schutzbefohlenen«)¹⁷ und § 175 (homosexuelle Handlungen).¹⁸

11 Gutachten von Medizinalrat Dr. Kittel vom 4.9.1940, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 40498.

12 Vgl. zur Anstalt Landsberg/Warthe im Nationalsozialismus Wolfgang Rose, »Ich will hier raus.« Die Landesanstalten Sorau und Landsberg in der NS-Zeit, in: Kristina Hübener (Hg.), Brandenburgische Heil- und Pflegeanstalten in der NS-Zeit, Berlin 2002, S. 207–230.

13 Alle folgenden Zitate aus: Schreiben der Kriminalpolizeistelle Frankfurt/Oder an den Oberstaatsanwalt Frankfurt/Oder vom 2.9.1943, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 40498.

14 Es handelt sich um den Bestand LAB, A Re. 358-02, der insgesamt etwa 150.000 zwischen 1933 und 1945 geführte Verfahren umfasst.

15 <http://lexetius.com/StGB/176,8> (letzter Zugriff 29.1.2018). Heute bezieht sich § 176 ausschließlich auf sexuellen Missbrauch an Kindern unter 14 Jahren.

16 Eine auf Antrag zugängige Datenbank des LAB ermöglicht es, die dort liegenden insgesamt etwa 150.000 Strafakten aus der NS-Zeit nach Paragraphen zu sortieren.

17 <http://lexetius.com/StGB/174,7> (letzter Zugriff 29.1.2018). Im Nationalsozialismus galt jede Person bis zum 21. Lebensjahr als minderjährig, sodass es sich bei den Verfahren auf Basis des § 174 nicht in allen Fällen um Kindesmissbrauch handelt.

18 Der § 175 stellte schon seit dem deutschen Kaiserreich homosexuelle Akte unter Strafe. Er wurde im Juni 1935 verschärft und bezog sich seitdem nicht mehr nur auf »beischlafähnliche« Handlungen.

Die Arbeit mit diesem Bestand ist Teil eines umfassenderen Forschungsprojektes über den Umgang mit Pädophilie und sexuellem Kindesmissbrauch von der Weimarer Republik bis in die Nachkriegszeit.¹⁹ Ziel des Projektes ist es, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit und die staatliche Verfolgung von sexuellem Kindesmissbrauch in dem angegebenen Zeitraum zu untersuchen, wobei ein Schwerpunkt auf der Zeit des Nationalsozialismus liegen wird. Meiner Ansicht nach verdient diese Thematik allein deshalb eine vertiefende Analyse, weil sie nicht nur auf gesellschaftliche Vorstellungen und Diskurse über Strafen und Devianz, sondern zusätzlich auch auf Körperpolitik(en) und Sexualität(en) verweist – ein Forschungsfeld, das in Deutschland noch große Lücken aufweist.²⁰ Es soll danach gefragt werden, auf wessen Initiative und mit welchen Mitteln sexueller Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus verfolgt wurde und welche Bilder über die Täter und Täterinnen sowie die Opfer sich herauskristallisieren lassen. Ferner soll untersucht werden, inwiefern Gender, Herkunft und sozialer Status bei der Beurteilung der Fälle durch Polizisten, Juristen und Mediziner eine Rolle spielten und ob sich Unterschiede in Bezug auf die Bewertung von heterosexuellen gegenüber homosexuellen Taten herausarbeiten lassen. Eine zentrale Frage ist dabei, inwiefern ein spezifisch nationalsozialistischer Umgang mit sexueller Gewalt gegen Kinder konstatiert werden kann.

Anhand von vier Beispielen lege ich in diesem Artikel zunächst dar, welche Instrumentarien die verschiedenen Verfolgungsbehörden gegen die Täter anwendeten und inwiefern diese mit der regulären Strafverfolgung von sexuellem Kindesmissbrauch auf Basis des § 176 (Absatz 3) korrespondierten. Daran anschließend gebe ich einen ersten Einblick in die aus den Akten ersichtlich werdenden Interpretationsansätze für die begangenen Sexualstraftaten und lege dabei ein besonderes Augenmerk auf die Darstellung von und Äußerung über Sexualität(en).

Forschungsstand

Über den Umgang mit (Sexual-)Straftätern im Nationalsozialismus ist – abgesehen von der Verfolgung homosexueller Handlungen²¹ – wenig bekannt. Das verwundert kaum, wenn man sich vergegenwärtigt, dass »Kriminelle« als Betroffene von spezifisch nationalsozialistischer Verfolgung bis heute keine Lobby haben.²² Die zögerliche Auseinandersetzung mit

gen, sondern auf alle Handlungen zwischen Männern, die als sexuell ausgelegt wurden, worunter z. B. schon Blicke fallen konnten.

- 19 Das Projekt wird seit Juni 2017 von der Gerda Henkel Stiftung mit einem Post-Doc-Stipendium gefördert.
- 20 Zur Forschung über Sexualität im Nationalsozialismus vgl. Dagmar Herzog (Hg.), *Sexuality and German Fascism*, New York 2005; Elizabeth D. Heinemann, *Sexuality and Nazism. The Doubly Unspeakable?*, in: *Journal of the History of Sexuality* 11 (2002) 1/2, S. 22–66.
- 21 Aufgrund der Fülle der Literatur seien hier zur Verfolgung von Homosexuellen stellvertretend folgende Bände genannt: Frank Sparing, »... wegen Vergehen nach § 175 verhaftet«. Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 1997; Stefan Micheler/Moritz Terfloht, *Homosexuelle Männer als Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg*, Hamburg 2002; Andreas Pretzel/Gabriele Roßbach (Hg.), *Wegen der zu erwartenden hohen Strafe. Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933–1945*, Berlin 2000; KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), *Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus*, Bremen 1999.
- 22 Erst in den letzten Monaten kommt hier, maßgeblich vorangetrieben durch Angehörige der zweiten und dritten Generation und durch neuere Forschungsergebnisse, etwas in Bewegung. So be-

diesen NS-Verfolgten spiegelt sich auch in der Wissenschaft wider. Erst jüngst erschienen einzelne Studien von Sylvia Köchl²³ und der Autorin dieses Werkstattberichts²⁴, die sich mit der Einweisung von sogenannten »Berufsverbrechern« in die Konzentrationslager beschäftigen und dabei die Einzelschicksale und die Situation in den Lagern in den Vordergrund stellen. Frühere Untersuchungen befassten sich zwar schon in den 1980er Jahren mit der nationalsozialistischen Kriminalpolitik unter dem Label der sogenannten »vorbeugenden Verbrechensbekämpfung«, widmeten sich jedoch in erster Linie den Verfolgungsbehörden. Hier stand zunächst die Justiz im Mittelpunkt der historischen Forschung.²⁵ Die Kriminalpolizei geriet erst ab Mitte der 1990er Jahre zunehmend in den Fokus, wobei anhand verschiedener Ausstellungen und Projekte auch eine öffentliche Auseinandersetzung mit den von Kriminalbeamten begangenen Verbrechen einsetzte.²⁶ Auf die Pionierstudie von Patrick Wagner über die kriminalpolizeilichen Praxen im Nationalsozialismus²⁷ folgten weitere (lokale) Publikationen, wie die von Thomas Roth über die Verbrechensbekämpfung in Köln. Roth arbeitet explizit das Ineinandergreifen verschiedener Behörden heraus und widerspricht damit der lange in der Forschung vorgenommenen Trennung in einen Normen- und Maßnahmenstaat.²⁸ Neue Impulse für die Bewertung von staatlichem Handeln gegenüber »Kriminellen« nach der Machtübernahme, die belegen, wie intensiv Justiz und Kriminalpolizei in diesem Bereich kooperierten, kamen in den letzten Jahren zudem aus dem Bereich der historischen Untersuchung von Haftanstalten.²⁹ Innerhalb der genannten Studien bleibt der Umgang mit

fasste sich bspw. im Mai 2017 erstmals der Kulturausschuss des Bundestages mit diesen bislang weitgehend ignorierten Opfern des Nationalsozialismus.

- 23 Sylvia Köchl, »Das Bedürfnis nach gerechter Sühne«. Wege von »Berufsverbrecherinnen« in das Konzentrationslager Ravensbrück, Wien 2016.
- 24 Dagmar Lieske, Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen, Berlin 2016.
- 25 Vgl. z. B. Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin 1989. Eine frühe Ausnahme stellt Joachim Hellmer dar, der sich bereits 1961 mit der Konstruktion des »Gewohnheitsverbrechers« bzw. der nach der Machtübernahme eingeführten Sicherungsverwahrung befasst hat und dabei die Sicherungsverwahrten als Opfer des Nationalsozialismus benennt. Joachim Hellmer, Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934–1945, Berlin 1961.
- 26 2011 wurde erstmals die Ausstellung »Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat« im Deutschen Historischen Museum in Berlin (DHM) gezeigt. Daraufhin folgten diverse Ausstellungen in verschiedenen Städten wie München, Hamburg und Bremen, die in der Regel aus den Polizeibehörden selbst entwickelt und in polizeilichen Institutionen gezeigt wurden. In diesem Kontext entstanden auch Bildungsmaterialien für die Arbeit mit Polizeiauszubildenden. Vgl. zur Ausstellung im DHM den gleichnamigen Katalog Deutsche Hochschule der Polizei (Hg.), Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat, Berlin 2011.
- 27 Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996.
- 28 Thomas Roth, Verbrechensbekämpfung und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende, Köln 2010. Vgl. zu neuen Erkenntnissen über die Zusammenarbeit verschiedener Behörden im Bereich der »kriminalpräventiven Maßnahmen« auch Julia Hörath, »Asoziale« und »Berufsverbrecher« in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, Göttingen 2017.
- 29 Vgl. dazu z. B. Nikolaus Wachsmann, Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006; Johannes Fülberth, Das Gefängnis Spandau 1918–1947. Strafvollzug in Demokratie und Diktatur, Berlin 2014; Sylvia de Pasquale, Zwischen Resozialisierung und »Ausmerze«. Strafvollzug in Brandenburg an der Havel (1920–1945), Berlin 2013.

Sexualstraftaten bzw. Sexualstraftätern jedoch (abgesehen von Verfolgungen auf Basis des § 175) weitgehend unberücksichtigt.³⁰ Dies ist insofern bemerkenswert, als es gerade das Sexualstrafrecht ist, welches besonders stark von politischen Veränderungen beeinflusst wird.³¹ Kein anderer Bereich des Strafrechts ist derart eng mit Vorstellungen davon verknüpft, wie das Zusammenleben von Menschen innerhalb einer Gesellschaft ausgestaltet werden soll, und in keinem anderen Bereich spielt die Einmischung des modernen Staates in das Privatleben seiner Bürger und Bürgerinnen eine derart entscheidende Rolle. Michel Foucault hat dazu in seinen Fragmenten über Sexualität erklärt, der Sex diene ab dem 19. Jahrhundert einer »Matrix der Disziplinen und als Prinzip der Regulierungen«. Sexualität werde zur »Chiffre der Individualität: das, was zugleich ihre Analyse erlaubt und ihre Dressur ermöglicht.«³² Dies gilt in besonderem Maße für die nationalsozialistische Biopolitik, gleichwohl änderte sich das geltende Sexualstrafrecht nach der Machtübernahme zunächst nicht. Silke Schneider stellte 2003 die These auf, dass auch die Verfolgung sogenannter »konventioneller« Kriminalität – also von Delikten, Verbrechen und Verstößen gegen den § 176 (Absatz 3), die bereits seit Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches 1872 strafbar waren – eine NS-Spezifik aufweist.³³ Sie untersucht Täter- und Opferbilder und zieht daraus die Erkenntnis, dass diese durch die Ideologie des nationalsozialistischen Staates geprägt waren.³⁴ Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt Brigitte Kerchner 2005 in ihrem Aufsatz über das Bild des »Kinderschänders« in der Weimarer Republik bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges.³⁵ Ihr Fokus liegt auf einer Beschreibung zeitgenössischer Körperpolitik, die sie als »eine Form der Machtausübung« definiert, »die übergreifend auf verschiedenen Feldern (vor allem Leben und Gesundheit, Fortpflanzung und Bevölkerung, Hygiene und Sexualität, Ehe und Familie) wirksam zu werden vermag«³⁶. Anknüpfend an Schneider und Kerchner ist deshalb im Hinblick auf die Verfolgung von sexuellem Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus nicht nur das geltende Recht als solches, sondern vielmehr seine jeweilige Auslegung relevant, um der Frage nach einer etwaigen nationalsozialistischen Spezifik nachgehen zu können.

Nun ist die Geschichte des sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland nicht nur für die Zeit des Nationalsozialismus nur marginal untersucht worden,³⁷ sondern ohnehin ein vielfach

30 Der amerikanische Historiker Greg Eghigian, der sich der Frage nach dem »Unverbesserlichen Täter« im deutschen Strafrechtsdiskurs und der Praxis widmet, bezieht dabei auch Sexualstraftäter ein. Greg Eghigian, *The Corrigible and the Incorrigible. Science, Medicine and the Convict in Twentieth-Century Germany*, Michigan 2015.

31 Vgl. dazu auch Johannes A. J. Brüggemann, *Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB. Die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt*, Baden-Baden 2013.

32 Michel Foucault, *Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1: *Der Wille zum Wissen*, Frankfurt a. M. 1992, S. 174.

33 Silke Schneider, *Sexualdelikte im Nationalsozialismus. Opfer- und Täterbilder*, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*, Frankfurt a. M. 2003, S. 165–186.

34 Ebd., S. 181.

35 Brigitte Kerchner, *Körperpolitik. Die Konstruktion des »Kinderschänders« in der Zwischenkriegszeit*, in: Wolfgang Hardtwig (Hg.), *Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918–1939*, Göttingen 2005, S. 241–279.

36 Ebd., S. 246.

37 Die Phase der nationalsozialistischen Herrschaft thematisiert z. B. auch Danny Michelsen lediglich in einer kurzen Fußnote. Danny Michelsen, *Pädosexualität im Spiegel der Ideengeschichte*, in: Franz Walter/Stephan Klecha/Alexander Hensel (Hg.), *Die Grünen und die Pädosexualität. Eine bundesdeutsche Geschichte*, Göttingen 2015, S. 23–59, hier S. 43 und FN 139. Der viel beach-

tabuisiertes Thema, das erhebliche Forschungslücken aufweist.³⁸ Erst 2010, nachdem Betroffene an die Öffentlichkeit getreten waren, setzte eine breitere gesellschaftliche Debatte ein, die sich zunächst auf kirchliche und staatliche Institutionen konzentrierte.³⁹ Eine Folge war die Schaffung des Amtes des *Unabhängigen Beaufragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs* (UBSKM) durch die Bundesregierung sowie die Einrichtung eines Rundes Tisches, der sich u. a. mit Fragen nach einer Prävention und mit Entschädigungen für die Opfer befasste.⁴⁰ Im Januar 2016 berief der USBKM schließlich eine unabhängige Untersuchungskommission ein. Diese soll eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte des sexuellen Kindesmissbrauchs seit Gründung der Bundesrepublik und der DDR gewährleisten.⁴¹

22

Begrifflichkeiten

Die Beschäftigung mit Fällen von sexuellem Kindesmissbrauch setzt eine sensible und kritische Verwendung von Begrifflichkeiten voraus. Häufig werden Straftat und pädophiles Begehren gleichgesetzt. Wie auch das historische Material zeigt, basiert jedoch längst nicht jeder Verstoß gegen § 176 (Absatz 3) auf einer als solcher diagnostizierten Pädophilie. Die aktuelle sexualmedizinische Definition für Pädophilie bezeichnet diese als »ein als Paraphilie eingeordnetes abweichendes Sexualverhalten, bei dem sexuelle Erregung und Befriedigung überwiegend oder ausschließlich durch sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren erreicht werden«.⁴² Einer mit bzw. an Kindern ausgelebten Sexualität muss indes nicht zwangsläufig ein solches (überwiegend) pädophiles Begehren zugrunde liegen, es kann sich auch um sogenannte »Ersatzhandlungen« handeln.⁴³ Diese Unterscheidung hat schon der

tete Sammelband ist im Rahmen einer von den Grünen in Auftrag gegebenen Studie über das Verhältnis der Partei zur Pädosexuellenbewegung in den 1970er und 1980er Jahren entstanden, die der Göttinger Politikprofessor Franz Walter geleitet hat.

- 38 Sabine Andresen, »Das Schweigen brechen. Kindesmissbrauch – Voraussetzungen für eine persönliche, öffentliche und wissenschaftliche Aufarbeitung«, in: Michael Geiss/Veronika Magyar-Haas (Hg.), *Zum Schweigen. Macht/Ohnmacht in Erziehung und Bildung*, Weilerswist 2015, S. 127–145.
- 39 Zur Debatte vgl. Michael Behnisch/Lotte Rose, *Frontlinien und Ausblendungen. Eine Analyse der Mediendebatte um den Missbrauch in pädagogischen und kirchlichen Institutionen des Jahres 2010*, in: Sabine Andresen/Wilhelm Heitmeyer (Hg.), *Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen*, Weinheim 2012, S. 228–242, S. 308–328.
- 40 Vgl. zu den verschiedenen Gremien, die seit 2010 in den Prozess der Aufarbeitung involviert sind: <https://beauftragter-missbrauch.de/aufarbeitung/aufarbeitung-in-deutschland/> (letzter Zugriff 29.1.2018). Auf der Homepage kann auch eine Liste aktueller Forschungsprojekte eingesehen werden.
- 41 Vgl. dazu <https://www.aufarbeitungskommission.de/> (letzter Zugriff 29.1.2018).
- 42 Stephan Dressler/Christoph Zink (Hg.), *Psyhyrembel. Wörterbuch Sexualität*, Berlin 2003. Neu-erdings wird zusätzlich zwischen dem Begehren für vor-pubertäre Kinder (Pädophilie) und Kinder zu Beginn der Pubertät (Hebephilie) unterschieden, wobei die Grenzen teilweise auch fließend sind und die Präferenzen parallel zueinander auftreten können. Klaus M. Beier/Till Amelung/Laura F. Kuhle/Dorit Grundmann/Gerold Scherner/Janina Neutze, *Hebephilie als sexuelle Störung*, in: *Fortschritte der Neurologie Psychiatrie* 81 (2013) 3, S. 128–137.
- 43 Vgl. dazu z. B. Christoph Joseph Ahlers/Gerard Alfons Schaefer, *Sexueller Kindesmissbrauch – nicht nur Problem kirchlicher und kommunaler Einrichtungen, sondern malignes Phänomen der gesamten Gesellschaft*, in: *Sexuologie. Zeitschrift für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft* 18 (2011), S. 143–152; Klaus M. Beier/Hartmut A. G. Bosinski/Kurt Loewit,

Psychiater und Gerichtsmediziner Richard von Krafft-Ebing vorgenommen, der im späten 19. Jahrhundert erstmals den Begriff der *Paedophilia Erotica* verwendete und prägte. Nach Krafft-Ebing sei der eigentlich Pädophile »unerregbar durch sexuelle Reize des erwachsenen Individuums«. ⁴⁴ Einige Sexualwissenschaftler stufen lediglich 40 bis 50 Prozent der Missbrauchstaten als pädophil motiviert ein. ⁴⁵ Allerdings wird nicht jeder Mensch mit pädophilem Begehren zum Straftäter. Forschungen zur Verbreitung von Pädophilie und zur Rolle, die Pädophilie bei sexuellem Kindesmissbrauch spielt, sind auch deshalb noch ein Desiderat, da es aufgrund der hohen gesellschaftlichen Stigmatisierung extrem schwierig ist, Untersuchungen im Dunkelfeld, d. h. jenseits von Straf- und Ermittlungsverfahren, durchzuführen.

Ein weiterer problematischer Begriff im Kontext der hier behandelten Thematik ist der des »Kinderschänders«. Er tauchte Ende des 19. Jahrhunderts auf, das Gesetzbuch sprach allerdings im Hinblick auf den Tatbestand zunächst nicht von »Schändung«, sondern von »Unzucht«. Erst in den frühen 1930er Jahren, als der menschliche Körper zum »Ausgangspunkt eines ganzen rechtspolitischen Programms« ⁴⁶ wurde, avancierte »Kinderschänder« zum Rechtsbegriff. Der Terminus überdauerte den Nationalsozialismus und fand in der Kriminologie noch bis mindestens in die 1960er Jahre Anwendung. ⁴⁷ Er beinhaltet nicht nur eine Herabsetzung des Täters, sondern verweist zugleich auf die erst mit der »sexuellen Revolution« wieder infrage gestellte Vorstellung des an sich asexuellen Kindes. ⁴⁸ Die Rede vom »Kinderschänder« impliziert, dass ein Missbrauch »Schande« über das Kind bringe, die es fortan »beflecke«.

Neue Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates gegen »Sittlichkeitsverbrecher«

Seit Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzes 1872 stellt der § 176 »Unzucht« mit Kindern unter Strafe. Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme blieb der Paragraf unverändert bestehen. Gleichzeitig wurden der regulären Strafverfolgung verschiedene Instrumente zur Seite gestellt, die fortan den Umgang mit verurteilten Tätern begleiteten: das im November 1933

Sexualmedizin. Grundlagen und Praxis, München 2005, S. 466–474. In Teilen der Literatur wird die Unterscheidung zwischen Pädosexualität und Pädophilie jedoch kritisch gesehen. So verwendet Claudia Bundschuh bewusst »Pädosexualität«, da ihrer Ansicht nach »Pädophilie«, was wortwörtlich »Liebe zu Kindern« bedeutet, verharmlosend wirke. Claudia Bundschuh, Pädosexualität. Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen, Opladen 2001, S. 25. Zur Debatte um die Begrifflichkeiten vgl. auch Sophinette Becker, Aktuelle Diskurse über Pädosexualität/Pädophilie und ihre Leerstellen, in: Meike Sophia Baader/Christian Jansen/Julia König/Christian Sager (Hg), Tabubruch und Entgrenzung. Kindheit und Sexualität nach 1968, Wien 2017, S. 313–326.

44 Richard von Krafft-Ebing, *Psychopathia Sexualis*, Stuttgart 1907 [1886], S. 410–414.

45 Vgl. dazu z. B. den Internetauftritt des Präventionsprojekts »Kein Täter werden« der Berliner Charité. Das Projekt bietet Menschen mit pädophilem Begehren therapeutische Hilfe an; <http://www.kein-taeter-werden.de> (letzter Zugriff 29.1.2018).

46 Kerchner, *Körperpolitik*, S. 242.

47 So gab die Deutsche Kriminologische Gesellschaft in den 1960er Jahren folgenden Band heraus: Günter Weiß, *Die Kinderschändung*, Hamburg 1963. Im Gegensatz zu den Schriften aus der nationalsozialistischen Zeit hebt Weiß allerdings die Resozialisierbarkeit und Therapierbarkeit der Täter als Ziel hervor. Ebd., S. 175.

48 Zwar hatte sich Sigmund Freud schon in den 1920er Jahren mit der Sexualität von Kindern befasst, die Anerkennung der Existenz kindlicher Sexualität wird jedoch bis heute immer wieder problematisiert. Vgl. Christin Sager, *Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950–2010)*, Bielefeld 2015.

eingeführte »Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung« (im Folgenden abgekürzt als Gewohnheitsverbrechergesetz)⁴⁹ sowie die ab November 1933 zunächst landesweit, ab Dezember 1937 reichsweit geltenden polizeilichen Erlasse. Diese ermöglichten der Kriminalpolizei die Verhängung von unbefristeter und in Konzentrationslagern vollstreckter »Vorbeugehaft« gegen Personen, die überwiegend wegen konventionellen Delikten vorbestraft waren. Sowohl das Gewohnheitsverbrechergesetz als auch die Vorbeugehaft galten als kriminalpräventive Mittel, d.h. sie kamen gegen Personen zur Anwendung, von denen aufgrund ihres »Charakters«, ihrer Vorstrafen und/oder ihres allgemeinen Lebenswandels in Zukunft weitere Straftaten erwartet wurden, was nur mit ihrer dauerhaften Inhaftierung zu verhindern sei. Dementsprechend umfasste der § 42 des Gewohnheitsverbrechergesetzes sogenannte »Maßregeln der Sicherung und Besserung«. Konkret beinhalteten diese für Richter die Möglichkeit, Personen zwangsweise in verschiedenen Institutionen wie bspw. Arbeitshäusern oder Heil- und Pflegeanstalten unterzubringen. Zusätzlich wurde mit dem Gesetz erstmals die Sicherungsverwahrung (vollstreckt in Justizhaftanstalten) eingeführt.⁵⁰ Galt jemand als »gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher«, war nach § 42 k des Gesetzes bei männlichen Personen ab 21 Jahren auch eine Zwangskastration möglich.⁵¹ Homosexualität sollte dabei jedoch kein ausschlaggebender Grund für eine »Entmannung« sein, denn das Reichsjustizministerium ging davon aus, dass diese Maßnahme »zum Zwecke der Heilung ihrer perversen Triebrichtung« meist wirkungslos geblieben sei.⁵² Wie anhand der in diesem Text skizzierten Fallbeispiele deutlich wird, führten aber Verurteilungen auf Basis des § 176, die sich auf gleichgeschlechtliche Handlungen bezogen, mitunter sehr wohl zu Kastrationen. Insgesamt wurden bis Kriegsbeginn ca. 3.000 Männer »entmannt«, davon 2.400 auf Basis des Gewohnheitsverbrechergesetzes.⁵³ Ab September 1941 drohte »Gewohnheitsverbrechern« und »Sittlichkeitsverbrechern« zudem das Todesurteil – nach Sylvia de Pasquale ein Grund dafür, dass die Zahl der »Entmannungen« ab diesem Zeitpunkt rückläufig war.⁵⁴ Wie viele der im Nationalsozialismus kastrierten Männer wegen sexuellem Kindesmissbrauch verurteilt worden waren, bleibt noch zu erforschen. Hans-Christian Lassen geht aber davon aus, dass Vorstrafen nach § 176 (Absatz 3) sowie wegen Exhibitionismus ein »Hauptanwendungsbereich« für die nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz angeordneten »Entmannungen« waren.⁵⁵

49 Vgl. dazu Reichsgesetzblatt (1/1933), Nr. 133, S. 995–997.

50 Ebd., § 42 e.

51 Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, Reichsgesetzblatt vom 27.11.1933, Nr. 133, Bl. 995–997, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Deutsches_Reichsgesetzblatt_33T1_133_0995.jpg (letzter Zugriff 26.2.2018).

52 Reichsjustizministerium, Begründung zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, GStA PK I. HA Rep. 84 a, Justizministerium, Nr. 8203, Bl. 102. Seit dem 26.6.1935 beinhaltete aber das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« (GzVeN) die Möglichkeit, Kastrationen aufgrund von Verstößen gegen den § 175 anzuordnen. Vgl. zum Gesetz das grundlegende Werk von Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassen- und Frauenpolitik, Opladen 1984.

53 Vgl. Jens Kolata, Kastrationsoperationen im Nationalsozialismus. Das Beispiel der Chirurgischen Universitätsklinik Tübingen, in: Ärzteblatt Baden-Württemberg 70 (2015) 11, S. 564–567; Wachsmann, Gefangen unter Hitler, S. 400f.

54 Sylvia De Pasquale, Zwischen Resozialisierung und »Ausmerze«. Strafvollzug in Brandenburg an der Havel (1920–1945), Berlin 2013, S. 141.

55 Hans-Christian Lassen, Zum Urteil gegen Krüger wegen Unzucht mit Kindern, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), »Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...« Hamburger

Neben der Justiz erfuhr die Kriminalpolizei mit dem Mittel der »polizeilichen Vorbeugehaft« eine erhebliche Ausdehnung ihrer Befugnisse und Aufgabenbereiche. Die Anordnung von Vorbeugehaft war an formale Voraussetzungen gekoppelt. So mussten gegen den Betroffenen mindestens drei Verurteilungen von je sechs Monaten vorliegen; zwischen den jeweiligen Straftaten durften nicht mehr als fünf Jahre vergangen sein.⁵⁶ Schon der erste, im November 1933 in Preußen ergangene Erlass enthielt aber eine Ausnahmeregelung. So könne Vorbeugehaft auch gegen »Gemeingefährliche« verhängt werden, die, »ohne vorbestrafte Berufsverbrecher zu sein, künftig einen auf Mord, Raub, Einbruchdiebstahl oder Brandstiftung abzielenden verbrecherischen Willen« durch Handlungen offenbaren, »welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestandes noch nicht erfüllen«.⁵⁷ Gerade Sexualstraftäter stufte die Kriminalpolizei häufig als »Gemeingefährliche« ein und nahm sie auf diese Weise auch dann in Vorbeugehaft, wenn sie bspw. nur einmal einschlägig vorbestraft waren.⁵⁸ In Preußen verschärften sich die Bedingungen für Sexualdelinquenten aber ohnehin rasch: Schon mit dem zweiten preußischen Erlass vom Februar 1934 reichte bereits eine Vorstrafe (statt der üblichen drei) im Bereich des Sexualstrafrechts für die Verfügung von Vorbeugehaft aus, auch ohne dass die oben genannte Ausnahmeregelung bedient wurde.⁵⁹ Nachdem die Vorbeugehaft ab Ende 1937 mit dem »Grunderlass« vereinheitlicht wurde, reichte bei »Sittlichkeitsverbrechern« weiterhin lediglich eine entsprechende Vorstrafe aus, um von der Kriminalpolizei in ein Konzentrationslager eingewiesen zu werden.⁶⁰

Die in diesem Abschnitt skizzierten juristischen und polizeilichen Instrumente der Verwahrung und/oder Kastration gemäß dem »Gewohnheitsverbrechergesetz« sowie die KZ-Einweisung mittels »Vorbeugehaft« kamen insbesondere bei mehrfach einschlägig vorbestraften Sexualstraftätern häufig parallel zur Anwendung. Dies bedeutete konkret, dass der zuvor Verurteilte jenseits der regulären Haftverbüßung mitunter zusätzlich kastriert und in Sicherungsverwahrung genommen und/oder von der Kriminalpolizei in ein Konzentrationslager verbracht wurde.

Die Fallbeispiele – »Entmannung« und Verwahrung

Von gleich mehreren Maßnahmen war z. B. der 26-jährige Arbeiter Paul H. betroffen. Das Berliner Landgericht verurteilte ihn im Dezember 1937 wegen »Notzucht« in einem Fall und sechsfach versuchter »Notzucht«, begangen an erwachsenen Frauen, sowie »unzüchtigen Handlungen« an einem zehnjährigen Mädchen zu einer Zuchthausstrafe von insgesamt acht Jahren. Zusätzlich wurde seine »Entmannung« sowie die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt verfügt. Das Gericht begründete dieses Vorgehen mit einer möglichen Erfolglo-

Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 233–239, hier S. 237. Vgl. dazu auch Eghigian, *The Corrigible and the Incurable*, S. 42–49.

56 Der Preußische Minister des Inneren, Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher vom 13.11.1933, GStA PK I. HA Rep. 84 a, Justizministerium, Nr. 8203, Bl. 230.

57 Ebd.

58 Vgl. Karl-Leo Terhorst, *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung*, Heidelberg 1985, S. 136–138.

59 Ebd., S. 87.

60 »Grunderlaß Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei« vom 14. Dezember 1937, in: Reichssicherheitshauptamt, Amt V (Hg.), *Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Erlaßsammlung*, Berlin 1941, S. 42.

sigkeit der Kastrationsoperation und erklärte mit Verweis auf das Alter von H.: »Für diesen Fall wäre es für die Allgemeinheit unerträglich, dass der Angeklagte nach Verbüßung seiner 8-jährigen Zuchthausstrafe im besten Mannesalter von 34 Jahren wiederum Gelegenheit erhält, sich als Sittlichkeitsverbrecher zu betätigen.«⁶¹ Im Februar 1938 wurden H. im Krankenhaus der Haftanstalt in Berlin-Moabit schließlich beide Hoden entfernt. Zu einer dauerhaften Unterbringung im Anschluss an die Haftstrafe kam es indes nicht mehr – er verstarb am 18. Juli 1945 im städtischen Krankenhaus in Berlin Tegel.

Auch gegen Heinrich R. kamen verschiedene Maßnahmen zum Tragen. Der Kunstzeichner R. war zwischen 1914 und 1932, also noch vor der Machtübernahme, siebenmal wegen »Sittlichkeitsverbrechen« an Jungen unter 14 Jahren verurteilt worden. Obwohl es sich bei R. augenscheinlich um einen homosexuellen Mann handelte,⁶² ordnete das Landgericht Berlin im November 1935 auf Basis des Gewohnheitsverbrechergesetzes seine »Entmannung« sowie die Sicherungsverwahrung an.⁶³ Einen entsprechenden Antrag hatte der Staatsanwalt bereits ein halbes Jahr zuvor (nur drei Tage vor dem eigentlichen Entlassungstermin von R.) verfasst. R. gehörte damit zu den Personen, gegen die das Gewohnheitsverbrechergesetz rückwirkend angewendet wurde – also nicht im Zusammenhang mit einem aktuellen Verfahren, sondern aufgrund von Urteilen, die noch in der Weimarer Republik ergangen waren.⁶⁴ Wie aus der – mit 32 Seiten ungewöhnlich ausführlichen – Begründung hervorgeht, zweifelte das Gericht auch bei R. den alleinigen »Erfolg« einer Kastration als präventives Mittel an. Schließlich würden »die Wirkungen der Entmannung erst nach einer, nach Ansicht der Strafkammer nicht genau bestimmbareren Zeitspanne eintreten.«⁶⁵ Dementsprechend sei aus Gründen der öffentlichen Sicherheit »auch die Sicherungsverwahrung des Angeklagten zum Schutze der Allgemeinheit neben der Entmannung«⁶⁶ erforderlich. Ausschlaggebend war hier nicht seine Homosexualität, sondern die »Unzucht« mit Kindern. Die Kastrationsoperation erfolgte im Januar 1936 im staatlichen Krankenhaus Berlin-Moabit.⁶⁷ Anschließend kam er in das Zuchthaus Brandenburg-Görden, wo die Sicherungsverwahrung vollzogen wurde, bis die Anstaltsleitung R. am 24. November 1942 an die Polizei übergab.⁶⁸ Solche Überstellungen von Sicherungsverwahrten an die Polizei bedeuteten zu diesem Zeitpunkt in der Regel die

61 Urteil des Landgerichts Berlin vom 17.12.1937, LAB A Rep. 358-02, Nr. 22708.

62 Bis auf einen Fall bezogen sich alle Strafverfahren gegen R. auf Vorfälle mit Jungen bzw. männlichen Jugendlichen. In seiner letzten Verurteilung vor der Machtübernahme war R. 1931 zudem wegen Verstößen gegen § 176 sowie § 175 zu insgesamt zwei Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt worden. Vgl. Urteil vom Schöffengericht Berlin-Wedding vom 7. August 1931, LAB A Rep. 358-02, Nr. 153/1-2.

63 Anordnung des Landgerichts Berlin vom 7.11.1935, LAB A Rep. 358-02, Nr. 63226.

64 Die Sicherungsverwahrung konnte auch verhängt werden, wenn die Verurteilung des Betroffenen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.1934 erfolgt war. Im Jahr 1934 befanden sich schon 3.723 Personen in Sicherungsverwahrung, in 2.376 Fällen war diese nachträglich verhängt worden. Vgl. Christian Müller, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24.11.1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik, Baden-Baden 1997, S. 54.

65 Anordnung des Landgerichts Berlin vom 7.11.1935, LAB A Rep. 358-02, Nr. 63226, S. 28.

66 Ebd.

67 Schreiben des Untersuchungsgefängnisses Berlin-Moabit an den Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin vom 6.3.1936, LAB A Rep. 358-02, Nr. 63226.

68 Schreiben vom Vorstand des Zuchthauses Brandenburg/Görden an den Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin vom 17.12.1942, LAB A Rep. 358-02, Nr. 63226. Hintergrund dieser Überstellungen war ein im September 1942 zwischen Heinrich Himmler und dem Reichsjustizminister Otto von Thierack getroffenes Abkommen zur Überstellung »asozialer« Strafgefangener an die SS.

Überweisung in die Konzentrationslager, in denen die SS die Mehrzahl der vormalig Sicherungsverwahrten aufgrund extremer Lebensbedingungen und mittels Zwangsarbeit zugrunde richtete.⁶⁹

Als letztes Beispiel für das Zusammenspiel zwischen körperlichem Eingriff und Verwahrung sei der Fall des Berufssoldaten Heinz Sch. genannt. Im Juni 1944 bestimmte das Feldgericht Berlin-Charlottenburg gegen Sch. neben einer Haftstrafe die »Entmannung« sowie die Sicherungsverwahrung.⁷⁰ Das Gericht legte ihm mehrere zwischen 1937 und 1943 begangene Fälle von »Unzucht« mit elf- bis 15-jährigen Jungen sowie gleichaltrigen Männern zur Last. Sch. erhielt eine Gesamtstrafe von acht Jahren Zuchthaus, wobei die Verstöße gegen § 176 interessanterweise deutlich höher bestraft wurden als die gegen § 175.⁷¹ Die angebliche Notwendigkeit einer Kastration begründete das Gericht damit, dass Sch. »ein typischer Jugendverderber« sei, der sich »auch in Zukunft, sofern die triebhaften Voraussetzungen hierzu in ihm selbst nicht vernichtet wurden, an Kindern unter 14 Jahren vergehen wird.«⁷² Erschwerend kam laut Urteil hinzu, dass er als früherer Reichsjugendführer »über die Ziele der nationalsozialistischen Jugendführung genauestens unterrichtet« gewesen sei.⁷³

Sexualitäten und Deutungsmuster

Die hier angeführten Beispiele verweisen auf die Heterogenität der Täter im Hinblick auf ihr Alter, ihre soziale Herkunft und ihre Sexualität. Auch wenn es sicherlich schwierig ist, allein aus den Unterlagen von Verfolgungsbehörden auf das sexuelle Begehren von Personen zu schließen, möchte ich im Folgenden dennoch den Versuch unternehmen, die dort jeweils verhandelten Sexualität(en) zu beleuchten. Für das in diesem Artikel vorgestellte Forschungsprojekt ist der Befund einer gewissen Bandbreite von sexuellen Präferenzen in den Quellen auch deshalb interessant, weil die Sexualwissenschaft, wie sie noch die Weimarer Republik gekannt hatte, im Nationalsozialismus nahezu zum Erliegen kam. Eine eigenständige Erforschung von Pädophilie und Kindesmissbrauch fand nicht mehr statt. Es stellt sich deshalb die Frage, wie die in den Akten beschriebene(n) Sexualität(en) jeweils bewertet und ob daraus spezifische Erklärungsmodelle für sexuellen Kindesmissbrauch abgeleitet wurden. Bezogen auf die Fallbeispiele lässt sich zunächst festhalten, dass laut Aktenlage sowohl Emil R. als auch Heinrich R. bis zu ihrer Verurteilung keinerlei Erfahrung mit sexuellen Kontakten zu gleichaltrigen Personen gesammelt hatten.⁷⁴ Es könnte deshalb vermutet werden, dass sich beide eher oder ausschließlich zu Kindern bzw. Jugendlichen hingezogen fühlten. In den Quellen, die den Fall des Kunstmalers Heinrich R. betreffen, wurde dies explizit thematisiert. So erklärte der zuständige Medizinalrat in einem Gutachten, dem Angeklagten fehle es infolge

69 Vgl. dazu De Pasquale, Zwischen Resozialisierung und »Ausmerze«; Katharina Möller, Überstellt ins Konzentrationslager Neuengamme. Sicherungsverwahrung im Nationalsozialismus. Entstehung – Praxis – biographische Beispiele, Hamburg 2009; Lieske, Unbequeme Opfer? Hinweise auf den genauen Einweisungsort von Heinrich R. haben sich bislang jedoch nicht gefunden.

70 Feldurteil vom 14.6.1944, LAB A Rep. 358-02, Nr. 42061.

71 Laut Akte wurden diese mit insgesamt 7,5 Jahren Zuchthaus bestraft. Für die Fälle nach § 175 erhielt Sch. insgesamt 1,5 Jahre Gefängnis. Das Gericht fasste die Strafen zu acht Jahren Zuchthaus zusammen.

72 Feldurteil vom 14.6.1944, LAB A Rep. 358-02, Nr. 42061.

73 Ebd.

74 Schriftliches Gutachten von Dr. Kittel an den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Frankfurt (Oder) vom 4.9.1940, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 40498.

»minderwertiger und geistiger Entwicklung« an den »Hemmungen der normalen Menschen in sexueller Beziehung«. Infolge einer »geschlechtlichen Veranlagung« lasse er sich wiederholt »zu geschlechtlichen Verfehlungen an Minderjährigen« hinreißen.⁷⁵ Der Gutachter ging bei R. folglich von einer spezifischen »Neigung« aus. Bis auf seine erste Verurteilung aus dem Jahr 1914, die auf »Unzucht« mit einem Mädchen beruhte,⁷⁶ bezogen sich alle weiteren Vorstrafen auf an bzw. mit Jungen begangene sexuelle Handlungen. Trotzdem kam das Gericht zu dem Schluss, die Straftaten von R. würden »keine homosexuellen Züge« aufweisen.⁷⁷ Offenbar bediente man sich dieser Erklärung, um die Entmannung auf Basis des Gewohnheitsverbrechergesetzes begründen zu können. So heißt es ferner: »Demzufolge entfielen auch jede Bedenken gegen seine Entmannung, die im Falle einer vorliegenden Homosexualität beim Angeklagten bestehen würden.«⁷⁸ Ziel sei gleichwohl eine Tötung des als »abnorm« definierten Geschlechtstriebes von R., was sich an dieser Stelle aber nicht auf dessen Homosexualität, sondern auf die angenommene Präferenz für Kinder (Pädophilie) bezog.

Im Fall von Emil R., der überwiegend mit Mädchen, aber auch mit mindestens zwei Jungen »Unzucht« betrieben hatte, waren lediglich die Handlungen gegenüber den Mädchen Gegenstand des Verfahrens.⁷⁹ Er wurde als unzurechnungsfähig eingestuft, und die von ihm begangenen »Sittlichkeitsdelikte« auf eine diagnostizierte »Schwachsinnigkeit« sowie mangelnde Sexualkontakte mit Gleichaltrigen zurückgeführt: So erklärte der Medizinalrat Dr. Kittel in seinem Gutachten, es werde oft beobachtet, »daß diese Menschen sich an Kindern, manchmal auch an Tieren vergreifen, da sie zur Befriedigung ihres Geschlechtstriebes keinen geeigneteren Gegenstand finden, es sei denn, sie treffen auf einen ebenfalls schwachsinnigen Partner.«⁸⁰

Demgegenüber verübten sowohl der Berufssoldat Heinz Sch. als auch Paul H. nicht ausschließlich mit bzw. an Kindern und/oder Jugendlichen, sondern auch mit/an Erwachsenen sexuelle Handlungen. Im Fall von H. handelte es sich dabei laut Aktenlage ausnahmslos um nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen in Verbindung mit Gewalt. So wurden ihm eine vollzogene und sechs versuchte Vergewaltigungen an erwachsenen Frauen, die er in der Nachbarschaft überfallen hatte, zur Last gelegt. Das Gericht kam unter Bezugnahme auf ein psychiatrisches Gutachten zu dem Schluss, es handele sich bei H. »um einen ausgesprochenen Psychopathen mit einem gesteigerten Sexualtrieb, dessen Intelligenz, Gedächtnis und Merkfähigkeit kümmerlich entwickelt« seien.⁸¹ Die gegen H. ermittelnde Kriminalpolizei hatte zuvor in einer Beurteilung des Angeklagten erklärt, dieser habe »schlecht Anschluß an Frauen oder Mädchen gefunden«, Motor für seine Handlungen sei zudem »sein stark ausgeprägter geschlechtlicher Trieb« gewesen.⁸² Spezifische Erklärungsversuche für den von H. begangenen Missbrauch an der zehnjährigen Ursula B. liefern die vorhandenen Akten nicht. Die Straftaten von H. werden folglich überwiegend mit seinem sexuellen »Trieb« und dem Mangel an einvernehmlichen sexuellen Kontakten begründet.

75 Gutachten des Medizinalrats Dr. Frommer vom 4. 7.1935, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 63226.

76 Anordnung des Landgerichts Berlin vom 7.11.1935, LAB A Rep. 358-02, Nr. 63226, S. 3.

77 Ebd., S. 18.

78 Ebd., S. 19.

79 Hinweise auf ein Verfahren nach § 175 konnte ich bisher nicht finden.

80 Schriftliches Gutachten von Dr. Kittel an den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Frankfurt (Oder) vom 4.9.1940, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 40498.

81 Urteil des Landgerichts Berlin vom 15. und 17.12.1937, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 22708, S. 13.

82 Schlussbericht der Berliner Kriminalpolizei vom 29.7.1937, LAB, A Rep. 358-02.

Der Berufssoldat Heinz Sch. hingegen hatte laut Akte im Alter von 18 und 20 Jahren mit mindestens drei gleichaltrigen Männern Sex, bevor er wegen »Unzucht« an Jungen im Alter von elf bis 15 Jahren verurteilt wurde. Er war zudem kurzzeitig mit einer Frau verlobt gewesen.⁸³ Ob es sich hier um eine »Schutzeh« handelte, wie sie schwule Männer auch in der Weimarer Republik häufiger eingingen, muss offenbleiben. Das Feldgericht kam indes in seinem Urteil von 1944 zum Schluss, Sch. sei ein »unverbesserliche[r] Hangtäter«, dem es lediglich während »eines längeren geschlechtlichen Verhältnisses mit einem jungen Mädchen« gelungen sei, »seinen Trieb zu gleichgeschlechtlichen Handlungen zurückzudrängen«.⁸⁴

Ausblick

Neben die reguläre Strafverfolgung trat im Nationalsozialismus ein Katalog von Instrumenten, der die Kompetenzen sowohl der Polizei als auch der Justiz erheblich ausweitete – mit weitreichenden Folgen für verurteilte Straftäter. Insbesondere Verstöße gegen das Sexualstrafrecht führten – sofern sie auf eine »Neigung« oder »Krankheit« zurückgeführt wurden –, so meine These, neben einer gerichtlichen Verurteilung zu einer Anordnung verschiedenster, als »kriminalpräventiv« eingestuften Maßnahmen. Sie ersetzten therapeutische Ansätze und dienten in erster Linie einem vermeintlichen »Schutz« der als »Volksgemeinschaft« imaginierten Gesellschaft, ohne eine etwaige Behandlung oder Resozialisierung derjenigen anzustreben, die straffällig geworden waren. Es bleibt noch zu untersuchen, wie stark diese »vorbeugende Verbrechensbekämpfung« die Rechtsprechung selbst beeinflusste. Im Hinblick auf die aus den Akten ersichtlich werdenden Deutungsmuster über Sexualität(en) ist auffällig, dass die Straftaten bei allen vorgestellten Fällen auf einen vermeintlich naturgegebenen, starken »Sexualtrieb« zurückgeführt wurden. Darüber, wie dieser im Einzelnen zustande kam, herrschten jedoch je nach Fall mitunter sehr unterschiedliche Einschätzungen. Heinrich R. und Heinz Sch., die beide überwiegend mit dem gleichen Geschlecht verkehrten, wurde ein bewusst begangenes Fehlverhalten unterstellt. Paul H. und Emil R., die überwiegend heterosexuell agierten, galten demgegenüber als Personen mit verminderter Intelligenz, Emil R. sogar als »unzurechnungsfähig«. Erst weitere Recherchen werden jedoch zeigen können, ob sich hier, wie Brigitte Kerchner nahelegt, abzeichnet, dass Kindesmissbrauch in Verbindung mit Homosexualität einer intensiveren Verfolgung unterlag als die am anderen Geschlecht begangene sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.⁸⁵

Über die von den Übergriffen Betroffenen erfährt man in den hier behandelten Akten wenig. In einzelnen Fällen sind ihre Zeugenaussagen dokumentiert, die jedoch nur punktuell Hinweise auf den individuellen oder familiären Umgang mit dem Geschehenen geben. In der Anordnung einer Kastration und Sicherungsverwahrung gegen Heinrich R. werden bspw. seelische und körperliche Auswirkungen genannt, die der Missbrauch auf die Kinder hatte. So wird erläutert, dass ein Junge, den R. 1921 in seiner Funktion als Leiter von Pfadfindergruppen betreute, weinend davongelaufen sei, nachdem R. ihm auf einem Ausflug sein Geschlechtsteil gezeigt habe.⁸⁶ Ein sicherlich problematischer, wenn vermutlich auch

83 Hier wird im Kontext eines Übergriffes von Sch. auf einen 14/15-jährigen Jungen an einem Bahnhof erwähnt, dass Sch. dort auf seine »damalige Braut« gewartet habe, vgl. Feldurteil vom 14.6.1944, LAB A Rep. 358-02, Nr. 42061, S. 4.

84 Ebd., S. 6.

85 Kerchner, Körperpolitik, S. 273f.

86 Anordnung des Landgerichts Berlin vom 7. November 1935, LAB A Rep. 358-02, Nr. 63226, S. 3.

nicht unüblicher familiärer Umgang mit sexuellem Missbrauch lässt sich exemplarisch an dem Beispiel von Emil R. verdeutlichen. Die Reaktion der Mutter, die ihre Tochter bestrafte, nachdem diese ihr erzählte hatte, sie habe R. gegen Geld ihr Geschlechtsteil gezeigt, deutet darauf hin, dass dem Mädchen zumindest eine Mitschuld an dem Geschehen gegeben wurde. Inwiefern den Kindern und Jugendlichen überhaupt Hilfe zuteilwurde, um das Erfahrene zu verarbeiten, ist aus den bislang eingesehenen Akten nicht ersichtlich. Sie wurden nicht nur als Zeugen befragt und mussten damit das Geschehene wiederholt minutiös schildern,⁸⁷ sondern insbesondere Mädchen gerieten häufig auch in den Verdacht, die Tat mitverursacht bzw. forciert zu haben.⁸⁸ Auch wenn führende Nationalsozialisten Strafen und Maßnahmen wie die KZ-Haft oder Kastration wiederholt mit dem Schutz der »deutschen Jugend« begründeten, verbarg sich dahinter – und das kann auch angesichts aktueller rechtsextremer Kampagnen gegen »Kinderschänder« nicht häufig genug betont werden⁸⁹ – keineswegs grundsätzlich eine sensibilisierte Wahrnehmung für Opfer von sexuellem Missbrauch. Vielmehr standen die Ahndung von unerwünschten Handlungen und Sexualitäten sowie der gesellschaftliche Ausschluss der in diesem Bereich straffällig Gewordenen im Vordergrund.

87 Mehrfache Befragungen von Kindern und Jugendlichen, die sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren, können zu einer Re-traumatisierung führen und sollen deshalb heute wenn möglich vermieden werden. Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindmissbrauchs (UpBSKM), Bilanzbericht, Berlin 2013, S. 55.

88 Vgl. dazu Kerchner, Körperpolitik, S. 256–261.

89 Vgl. Robert Claus/Fabian Virchow, The Far Right's Ideological Constructions of ›Deviant‹ Male Sexualities, in: Michaela Köttig/Renate Bitzan/Andrea Petö (Hg.), Gender and Far Right Politics in Europe, Cham 2016, S. 305–319.